

Eigenerklärung zur Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen

Hintergrund

Dieses Dokument unterstützt die EU-ETS-Prüfstelle bei der Prüfentscheidung bezüglich Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO¹.

Es muss **nicht** mit dem Zuteilungsantrag eingereicht werden.

Ab dem zweiten Zuteilungszeitraum 2026 bis 2030 in der vierten Handelsperiode des EU-Emissionshandels ist die vollständige kostenlose Zuteilung an Investitionen in Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung von Treibhausgas-Emissionen geknüpft. Diese Anforderung betrifft Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf kostenlose Zuteilung als Nicht-KMU bewertet werden und zu diesem Zeitpunkt

- ▶ zur regelmäßigen Durchführung von Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 oder
- ▶ zur Einführung eines Energiemanagementsystems gemäß ISO 50001 oder
- ▶ zur Einführung eines Eco Management and Audit Scheme (EMAS)

verpflichtet sind².

Alle Energieeffizienzmaßnahmen aus den oben genannten Systemen (im Folgenden als Energiesparprogramm bezeichnet), die in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifiziert³ wurden, müssen umgesetzt worden sein, es sei denn für die jeweilige Maßnahme liegt mindestens einer der Ausnahmegründe gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO vor.

Mit der vorliegenden Eigenerklärung bestätigt das Unternehmen die Umsetzung des Energiesparprogramms oder das Vorliegen von Ausnahmegründen. Zusätzlich dazu kann ein [BAFA-gelisteter Energieauditor](#) nach DIN EN 16247-1, ein Auditor einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach ISO 50001 oder ein EMAS-Umweltgutachter nach Umweltauditgesetz die Angaben des Unternehmens in dieser Eigenerklärung bestätigen. Liegt diese Bestätigung vor, ist eine Prüfentscheidung der EU-ETS-Prüfstelle bzgl. Umsetzung des Energiesparprogramms im Zuteilungsantrag ohne zusätzlichen Aufwand möglich. Sofern keine Bestätigung eines [BAFA-gelisteten Energieauditors](#) nach DIN EN 16247-1, eines Auditors einer akkreditierten Zertifizierungsstelle nach ISO 50001 oder eines EMAS-Umweltgutachters nach Umweltauditgesetz eingeholt werden kann, überprüft die EU-ETS-Prüfstelle die Angaben des Unternehmens bzgl. der Umsetzung des Energiesparprogramms.

¹ EU-Zuteilungsverordnung vom 30.01.2024 (Delegierte Verordnung EU 2024/873 der Kommission)

² Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO bezieht sich auf Art. 8 der Energieeffizienzrichtlinie (EED, 2012/27/EU). Die nationale Umsetzung der EED ist das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)

³ Grundsätzlich sollte vom Energieauditor nach DIN EN 16247-1, dem Auditor der akkreditierten Zertifizierungsstelle nach ISO 50001 oder dem EMAS-Umweltgutachter nach Umweltauditgesetz immer nachvollzogen werden, wie Möglichkeiten für die Verbesserung identifiziert und somit Chancen (Ideen) zur Verbesserung bestimmt und priorisiert werden. Der Übergang von einer Idee hin zu einer beschlussfähigen Maßnahme (Energieeinsparprojekt) sollte kritisch hinterfragt sowie die relevanten Entscheidungsparameter nachvollzogen werden. Sofern ein längerer Zeitraum zwischen einer Idee und Bewertung vorliegt, sollte dies nachvollziehbar begründet werden.

1. Allgemeine Informationen

Name des Unternehmens mit Verpflichtung zur Umsetzung eines Energiesparprogramms

Von diesem Unternehmen umfasste EU-ETS-Anlagen

Name der EU-ETS-Anlage	DEHSt-Aktenzeichen der EU-ETS-Anlage	Standort
------------------------	--------------------------------------	----------

2. Wir erklären, dass alle in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen umgesetzt worden sind

Ja Nein (dann 3. und 4. Frage beantworten)

3. Wir erklären, dass für jede in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifizierte, jedoch nicht umgesetzte Energieeffizienzmaßnahme mindestens einer der nachfolgenden Ausnahmegründe vorliegt

- a) Die Maßnahme ist „unwirtschaftlich“, da Amortisationszeit > 3 Jahre
- b) Die Investitionskosten der Maßnahme sind unverhältnismäßig, da einer der folgenden Schwellenwerte gemäß Art. 22a Absatz 1 EU-ZuVO überschritten ist:
 - ▶ 5 % des Jahresumsatzes oder 25 % des Gewinns der Anlage, berechnet auf Basis der Jahresmittel der drei Kalenderjahre 2021, 2022, 2023
 - ▶ Monetärer Wert von 10 % der jährlichen kostenlosen Zuteilung der Anlage, ermittelt auf Basis des Durchschnittspreises EEX oder später nach dem von der KOM veröffentlichten Wert. Für die Schätzung der Zuteilungsmenge können geeignete historische Daten verwendet werden;
- c) Alternative Maßnahmen mit äquivalenten THG-Minderungen wurden umgesetzt
- d) die Maßnahme würden nicht zu Energieeinsparungen innerhalb der Systemgrenzen des in der EU-ETS-Anlage betriebenen Prozesses führen⁴
- e) Anlagenspezifische Randbedingungen, die zur Berechnung der Amortisationszeit angenommen wurden, sind noch nicht eingetreten

Um welche Maßnahme/n in welcher EU-ETS-Anlage handelt es sich?

Nicht umgesetzte Maßnahme aus den Jahren 2019 bis einschließlich 2022	DEHSt-Aktenzeichen	Ausnahmegründe a) bis e)
---	--------------------	--------------------------

⁴ D. h. die Maßnahme hat keinen Einfluss auf die direkten Emissionen aus den Produktionsprozessen innerhalb der emissionshandelspflichtigen Anlage. Zum Beispiel erfüllt die Maßnahme „Bessere Isolierung der Rohre für die Wärmezufuhr von außerhalb der Grenzen der emissionshandelspflichtigen Anlage“ den Ausnahmegrund. Auch der Wechsel zu LED-Beleuchtung innerhalb der emissionshandelspflichtigen Anlage erfüllt den Ausnahmegrund, da die Maßnahme keinen Einfluss auf die direkten Emissionen aus den Produktionsprozessen hat.

4. Wir erklären, dass für eine/mehrere in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022 identifizierte, jedoch nicht umgesetzte Energieeffizienzmaßnahme/n, keiner der oben genannten Ausnahmegründe a) bis e) zutrifft.

Ja Nein

Um welche Maßnahme/n in welcher EU-ETS-Anlage handelt es sich, und warum wurde/n sie bisher nicht umgesetzt?

Nicht umgesetzte Maßnahmen aus den Jahren 2019 bis einschließlich 2022	DEHSt-Aktenzeichen	Begründung
--	--------------------	------------

Bestätigung durch zuständige/n Person/en im Unternehmen

Name und Kontakt der für die Umsetzung der identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen zuständigen Person/en im Unternehmen

Datum, Unterschrift

Optional: Bestätigung durch Energieauditor, durch den Leitenden Prüfer der Zertifizierungsstelle oder durch EMAS-Umweltgutachter

Der Energieauditor, der Leitende Prüfer der Zertifizierungsstelle oder der EMAS-Umweltgutachter bestätigt, dass der Inhalt der Eigenerklärung des o. g. Unternehmens zutreffend ist.

Ggf. Anmerkungen:

Name des Energieauditors oder des Leitenden Prüfers der Zertifizierungsstelle oder des EMAS-Umweltgutachters:

Datum, Unterschrift